

Graz, 28.04.2020
Sl/Luk

CORONA UPDATE 28.4.2020

Neuerungen Härtefallfonds, Abrechnung Kurzarbeit, Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Neuerungen Härtefallfonds

Gestern Abend hat die WKO in einem Newsletter Erleichterungen im Härtefallfonds angekündigt und zwar:

- Der Beobachtungszeitraum wird um drei Monate verlängert, also vom 15.3. bis 15.9. Innerhalb dieser sechs Monate kann der Zuschuss für den Fond für drei beliebige Monate beantragt werden (z.B. sinnvoll, wenn Umsatzrückgänge in einem späteren Monat stärker zu Buche schlagen).
- In Phase 2 wird eine Mindestförderung von 500,-- eingeführt.
- Es muss in den Steuerbescheiden der Vergangenheit kein positives Ergebnis vorliegen.
- Jungunternehmer können auch ohne Steuerbescheid 500,-- beantragen; als solche gelten Personen, die Unternehmen nach dem 1.1.2018 (bisher 1.1.2020) begründet haben.
- Der Familienhärteausgleich wird vom Doppelförderungsverbot ausgenommen und ist daher kein Ausschlussgrund für den Härtefallfonds!
- Wer noch nicht für Phase 2 des Härtefallfonds eingereicht hat, sollte die Umsetzung der Richtlinien im obenstehenden Sinne abwarten und sich bei der WKO für den Newsletter anmelden, um über den Zeitpunkt der Aktualisierung informiert zu sein. Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut eingereicht werden. Will man einen späteren Beobachtungszeitraum, so kann ein eingebrachter Antrag mittels Nachricht an die WKO (Landeskammer) über das Kontaktformular zurückgezogen werden.

2. Abrechnung Kurzarbeit

Für die Monate März und April ist die Kurzarbeitsabrechnung dem AMS bis spätestens 28.5. zu übermitteln. Sollte der Kurzarbeitszeitraum im März oder April geendet haben, so ist auch ein Durchführungsbericht zu erstatten.

Das Abrechnungsformular samt Erläuterungen und Erklärvideo findet man auf der AMS-Homepage. Pro MitarbeiterIn sind insbesondere bekannt zu geben:

- Bruttoentgelt vor Kurzarbeit
- Normalarbeitszeit vor Kurzarbeit

für den jeweiligen Abrechnungszeitraum

- Bruttoentgelt
- Normalarbeitszeit-Stunden lt. Kollektivvertrag/Dienstvertrag
- Stunden, für die Ersatzleistungen gebühren (das wäre z.B. volles oder halbes Krankengeld, Zuschüsse Unfallversicherung, Bauarbeiterschlechtwetterentschädigung oder Kostenersatz lt. Epidemiegesetz)
- geleistete Arbeitsstunden
- konsumierter Urlaub/konsumierte Zeitguthaben in Stunden
- Entgeltfortzahlung für Krankenstände und für Abwesenheit infolge Corona-bedingter Betretungsverbote bzw. -einschränkungen in Stunden
- geleistete Überstunden

Bitte achten Sie darauf dass auch Mitarbeiter, welche im Abrechnungszeitraum keine Ausfallstunden haben, auch mit null Ausfallstunden zu erfassen und zu melden sind. Eine spätere Nachmeldung dieser Mitarbeiter in folgenden Abrechnungszeiträumen ist nicht mehr möglich!

3. Lohnverrechnung Monat März und April 2020

Wurde in den Monaten März und April im Rahmen der Lohnverrechnung Kurzarbeit abgerechnet, so erfolgte lediglich eine vorläufige Kürzung des Nettoentgelts zwischen 10% und 20%. Da die genauen Abrechnungsmodalitäten der Kurzarbeit noch viele ungelöste Fragen aufgeworfen haben, wurde in Übereinstimmung zwischen Österreichischer Gesundheitskasse, Bundesministerium für Finanzen, WKO und AK diese vorläufige Abrechnung vereinbart. Sobald Klarheit über die Abrechnungsdetails

besteht, sind diese Monate mittels Aufrollung in der Lohnverrechnung zu korrigieren. Da es dabei zu geringfügigen Differenzen kommen wird, muss jedem betroffenen Mitarbeiter ein entsprechendes Schreiben ausgehändigt werden, in welchem auf diese Vorläufigkeit hingewiesen wird. In der Anlage zu diesem Rundschreiben finden Sie den entsprechenden Textierungsvorschlag.

4. Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Frage, ob man Leistungen aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung wegen der Corona-Maßnahmen erhält, hängt einerseits vom Umfang der Einschränkung und natürlich vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Wenn ein Betrieb unter Quarantäne gestellt wurde bzw. nicht öffnen durfte, dann sollte grundsätzlich Versicherungsschutz gegeben sein. Eine Betriebsschließung aufgrund mangelnder Auftragslage wird hingegen wohl kein versichertes Ereignis sein. Die Kontaktaufnahme mit der Versicherungsanstalt ist jedenfalls zu empfehlen.